

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SichtWaisen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Kriminalprävention nach § 52 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein Projekte zur Kriminalprävention anbietet und unterstützt. Dabei wird der Verein mit Schulen und anderen sozialen, wissenschaftlichen Institutionen sowie allen Organen des Strafvollzugs zusammenarbeiten. Die Projekte dienen dazu Kinder und Jugendliche aufzuklären und für ein selbstbestimmtes, straffreies Leben zu stärken. Auch sollen Lehrer, Sozialarbeiter und Bezugspersonen durch Vorträge und andere Projekte sensibilisiert und unterstützt werden.

Der Verein betrachtet als Mittel zu Erreichung dieses Ziels:

- a. Das Planen und Durchführen sowie die Finanzierung von eigenen Workshops zur Kriminalprävention in Schulen, Jugendhäusern, Heimen und anderen Einrichtungen für Jugendliche.
- b. Projektarbeit mit Personen aus der Lebenswelt der Jugendlichen, wie Musikern, Künstlern, Sportlern aber auch ehemaligen Tätern. Ein Beispiel hierfür ist das Mentorenprogramm, bei dem für den jeweiligen Jugendlichen eigens Mentoren gefunden werden, an denen er/sie sich orientieren können. Diese Mentoren sollen eine Vorbildfunktion übernehmen und dem Jugendlichen Strategien vermitteln, um straffrei zu bleiben.
- c. Herstellung, Vervielfältigung und Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial im Bereich der Jugenddelinquenz und Entwicklung und Umsetzung eigener Programme.
- d. Unterstützung von Projekten anderer Träger die dem Vereinszweck entsprechen.

4. Der Verein soll als Beratungs- und Anlaufstelle für Jugendliche, Heranwachsende, Eltern und alle im sozialen Umfeld tätigen Personen und Institutionen dienen, um in Krisensituationen Beistand und Hilfe zu leisten. Somit soll eine fortschreitende Kriminalisierung der Jugendlichen vermieden werden.
5. Der Verein begleitet und unterstützt Maßnahmen zur Resozialisierung bzw. Erstsozialisierung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen während und nach der Haft, durch deren Eingliederung in die Projektarbeit des Vereins.
6. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der für den Verein tätigen Personen sollen zum Zwecke der Qualitätssicherung der Projektarbeit gefördert und finanziert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Spenden, Sponsoring, öffentlichen Zuschüssen, durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Entgelten und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden. Das betrifft keine Honorarzahungen im steuerlich zulässigen Rahmen, die Mitglieder für ihre Tätigkeit als Dienstleister des Vereins in Rechnung stellen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jedoch haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 7. Lebensjahr sowie jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus jugendlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Ein Ehrenmitglied zeichnet sich dadurch aus, dass die Person für eine kurze Zeit oder eine bestimmte Aktion den Verein maßgeblich unterstützt,

jedoch im weiteren Verlauf kein Mitglied werden möchte. Diesen Personen wird eine Ehrenmitgliedschaft angeboten.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Über den Antrag auf Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand, sowie über den Status der Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
6. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist aufgeteilt als Monatsbeitrag oder einmalig als gesamter Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
Er setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, seiner Vertretung sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Bei vorzeitigem Wunsch nach einem Austritt aus dem Vorstand bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens 3-mal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per E-Mail unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten keine Vergütung.
8. Ein Vorstandsmitglied kann für ein Projekt des Vereins oder eine Tätigkeit für den Verein angestellt werden, die unabhängig von der Vorstandsarbeit ist (Beispiel: pädagogische Fachkraft, Sozialarbeiter*in). Die Vergütung ist an die geltenden Tarifverträge der jeweiligen Berufsgruppe angelehnt. Über diese Anstellung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vertrag wird von den nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern entworfen und als Anhang mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung verschickt. An der Mitgliederversammlung wird der Vertrag dann zur Abstimmung gegeben.
9. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Eingangsstempel der Post. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Ebenso ist der Versand der Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds zulässig, sofern dieses dem elektronischen Versand durch die Angabe der Emailadresse im Mitgliedsantrag zugestimmt hat. Die Frist beginnt hier mit dem Versandtag der E-Mail.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videos oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige

- Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 6. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist unter anderem:
 - Wahl des Vorstands und dessen Vorsitzenden
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Abstimmung über Verträge, die ein Vorstandsmitglied neben seiner Vorstandstätigkeit anstellen
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 9 Stimmberechtigung und Mehrheiten in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme der Entscheidungen unter §10 und §12). Enthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dabei können die Abstimmungen grundsätzlich offen erfolgen, es sei denn, mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten wünscht geheime Wahl.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aufzeichnungen der Mitgliederversammlung in Ton und Bild sind dagegen nicht gestattet.

6. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen, welche festhält, wer anwesend ist und an Abstimmungen teilnehmen darf.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass Gäste und / oder Vertreter der Presse anwesend sein dürfen und ob diese Rederecht erhalten.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland. Dieser ist dazu angehalten, das Vermögen in Projekte fließen zu lassen, die den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dieser Satzung dienen.

§13 Datenschutz

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins wird unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eine Datenschutzverordnung erstellt. Diese wird außerhalb der Satzung geregelt, sodass der Verein zeitnah und ohne Satzungsänderungen auf Veränderungen und Neuerungen der Gesetzeslage reagieren kann.
2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Tag der Errichtung: 27.01.2019

Tag der 1. Satzungsänderung: 17.03.2019

Tag der 2. Satzungsänderung 03.01.2021